



An das  
Amt der Oö. Landesregierung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Datum: 27.08.2021  
GZ: AL-010-3/2021 HM-As  
Sachb.: Aschinger Andrea  
☎ 07243 552 DW 202  
✉ a.aschinger@marchtrenk.gv.at

**Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs 3  
Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF.  
Sanierungsetappe Mittelschule und PTS Marchtrenk  
- Übermittlung der Verordnung**

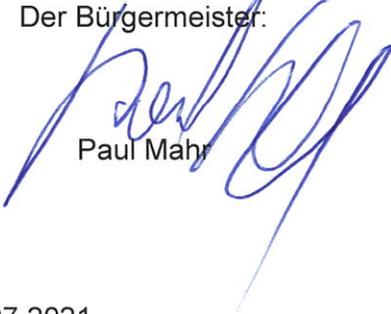
Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 43 Abs 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. kann der Gemeinderat das ihm zustehende Beschlussrecht bei der Abwicklung eines bestimmten Vorhabens der Gemeinde, insbesondere eines Bauvorhabens, ganz oder zum Teil dem Stadtrat oder - unter Beachtung der Wertgrenzen des § 58 - dem Bürgermeister durch Verordnung übertragen.

Die beiliegende Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Marchtrenk wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 01.07.2021 einstimmig beschlossen.

Die gegenständliche Verordnung wurde sodann ordnungsgemäß kundgemacht und wird nunmehr gemäß § 101 Oö. Gemeindeordnung zur Prüfung vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen!  
Der Bürgermeister:

  
Paul Mahr

Beilagen (in Kopie)

- Gemeinderatsbeschluss vom 01.07.2021
- Verordnung



# KOPIE

## Stadtamt Marchtrenk

Anlage-Nr. 11

24. GR

### Pol. Bezirk Wels-Land



Datum: 24.06.2021  
GZ: AL-004-0/2021 HM/BE  
Sachb.: Berndorfer Thomas  
☎ 07243/552-152  
✉ t.berndorfer@marchtrenk.gv.at

**Angelegenheit: Übertragung von Beschlussrechten des Gemeinderates gemäß § 43 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF - Sanierungsetappe Mittelschule und PTS Marchtrenk**

### Amtsbericht

Der Gemeinderat kann gemäß § 43 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. das ihm zustehende Beschlussrecht bei der Abwicklung eines bestimmten Vorhabens der Gemeinde, insbesondere eines Bauvorhabens, ganz oder zum Teil dem Gemeindevorstand (Stadtrat) oder - unter Beachtung der Wertgrenzen des § 58 - dem Bürgermeister durch Verordnung übertragen. Diese Verordnung hat jedenfalls die Befugnisse des Gemeindevorstands (Stadtrates) oder des Bürgermeisters sowie Bestimmungen über eine Berichtspflicht im Gemeinderat zu enthalten. Die Erlassung einer derartigen Übertragungsverordnung ist nur zulässig, sofern

1. die Übertragung im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist,
2. der Gemeinderat die Durchführung des Vorhabens beschlossen hat (Grundsatzbeschluss) und
3. ein Beschluss des Gemeinderates über die Aufbringung des Geldbedarfs (Finanzierungsplan) einschließlich einer gemäß § 86 allenfalls erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorliegt

Auf dieser Grundlage besteht die gesetzliche Möglichkeit, dem Bürgermeister und dem Stadtrat das Recht zur Beschlussfassung bei der Abwicklung des Bauvorhabens Sanierungsetappe Mittelschule und PTS Marchtrenk zu übertragen.

Um diese Übertragung von Beschlussrechten des Gemeinderates umsetzen zu können, wäre die Beschlussfassung des beiliegenden Verordnungsentwurfes durch den Gemeinderat vorzunehmen.

Leiter der Bauverwaltung

Leiter des Stadtamtes

### Antragsempfehlung

Der Gemeinderat beschließe:

Beiliegender Entwurf einer Verordnung zur Übertragung von Beschlussrechten gemäß § 43 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Der Bürgermeister:  
  
Paul Mahr

In der Sitzung des Gemeinderates, Stadtrates ..... Ausschusses vom 01.07.2021 einstimmig mit Stimmenmehrheit bei ..... Gegenstimmen, ..... Stimmenthaltungen beschlossen ~~abgelehnt~~ zurückgestellt.

m  
a  
r  
c  
h  
t  
r  
e  
n  
k  
  
i  
m  
  
m  
i  
t  
t  
e  
l  
p  
u  
n  
k  
t



# Verordnung



des Gemeinderates der Stadtgemeinde Marchtrenk vom 1.7.2021, mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens Sanierungsetappe Mittelschule und PTS Marchtrenk an den Stadtrat bzw. Bürgermeister übertragen wird.

Mit Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 30.7.2020 wurde die Umsetzung des Bauvorhabens Sanierungsetappe Mittelschule und PTS Marchtrenk innerhalb des Schulkomplexes Schnopfhagenstraße 1 durch die Stadtgemeinde Marchtrenk beschlossen. Die Beschlussfassung über den Finanzierungsplan erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 1.7.2021.

Aufgrund § 43 Abs.3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF. wird verordnet:

## § 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird bei der Abwicklung oa. Bauvorhabens das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Stadtrat bzw. an den Bürgermeister wie folgt übertragen:

- a) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters erstreckt sich unter Einhaltung der Wertgrenzen des § 58 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF. auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:
  - Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Betrag von einschließlich € 17.284,70.
- b) Die Zuständigkeit des Stadtrates erstreckt sich auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:
  - Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab einem € 17.284,70 übersteigenden Betrag.

## § 2

Dem Gemeinderat ist über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

## § 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 18.21

Abgenommen am: 27.8.21

